

fallen. Infolgedessen hat der Rekurrent den bezüglichen Prozessgewinn zu beanspruchen. Dagegen hat das Betreibungsamt den Kindern der Schuldnerin keine Fristen angesetzt, innerhalb deren sie gegenseitig ihre Anschlussrechte hätten bestreiten können. Der Vorinstanz ist darin beizustimmen, dass solche Fristansetzungen nicht nachgeholt werden können, nachdem sich durch die Haltung der Kinder gegenüber dem Rekurrenten bereits herausgestellt hat, inwieweit deren Anschlussrechte gefahrlos bestritten werden könnten. Andererseits geht es schlechterdings nicht an, den Kindern zugute zu halten, sie würden auf derartige Fristansetzungen hin ihre Anschlussrechte gegenseitig in gleicher Weise bestritten haben, wie es der Rekurrent getan hat. Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass keine Bestreitungen der Kinder vorliegen. Wenn sie geltend machen wollen, sie haben die Bestreitungen lediglich wegen des Ausbleibens der Fristansetzungen versäumt und seien insofern geschädigt worden, so bleibt ihnen nur übrig, die Wiedergutmachung auf dem Wege der Schadenersatzklage gegen den Betreibungsbeamten zu suchen.

Endlich kann aus den in Erw. 1 angeführten, *mutatis mutandis* auch hier geltenden Gründen keine Rede davon sein, dass jedes der Kinder neben (oder wegen der eigenen Privilegierung sogar vor) dem Rekurrenten Anspruch auf den Prozessgewinn aus der Bestreitung seines eigenen Anschlussrechtes für den ebenfalls angemeldeten, jedoch dann nicht gerichtlich verfolgten Teilbetrag seiner Forderung habe. Nimmt ein Gruppengläubiger mit mehr als einer Forderung an der Pfändung teil — was übrigens hier nach dem Tatbestande nicht einmal zutrifft —, so kann seine Teilnahme mit der einen oder andern Forderung nur noch zugunsten weiterer Gruppengläubiger gemäss Art. 111 Abs. 2/3 SchKG dahinfallen, nicht auch zugunsten der unbestritten gebliebenen eigenen Forderung.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt.

41. **Entscheid vom 12. Oktober 1935 i. S. Huber.**

Anschlusspfändung. Voraussetzung für den Pfändungsanschluss nach Art. 110 SchKG ist ein korrekt gestelltes Pfändungsbegehren, wozu auch gehört, dass der Kostenvorschuss dafür geleistet ist.

La participation à la saisie d'après l'art. 110 LP suppose une réquisition régulière, laquelle exige aussi l'avance des frais.

La partecipazione al pignoramento secondo l'art. 110 LEF esige una domanda regolare, per la quale pure debbono essere anticipate le spese.

A. — In seiner Betreibung gegen J. Laubi verlangte der Rekurrent am 8. April 1935 beim Betreibungsamt Fortsetzung durch Pfändung einer dem Schuldner zufallenden Nachlassdividende, mit der Bemerkung, die Kosten könnten per Nachnahme erhoben werden. Auf Aufforderung des Betreibungsamts vom 10. April stellte der Rekurrent am 16. April ein neues Begehren unter Vorschussleistung, worauf am 29. April die Pfändung erfolgte. Gegen diese beschwerte sich am 29. Juni der Rekurrent mit der Behauptung, infolge der rechtswidrigen Zurückweisung seines Fortsetzungsbegehrens vom 8. April sei die Pfändung verspätet vorgenommen und ihm zu Unrecht der Anschluss an die erste Pfändungsgruppe, für die die Nachlassquote am 10. März 1935 gepfändet worden war, versagt worden. Er verlangte Aufnahme in diese Gruppe.

B. — Die untere Aufsichtsbehörde trat auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht ein, weil der Rekurrent aus der Pfändungsurkunde vom 29. April in Verbindung mit der Zuschrift des Betreibungsamts vom 10. April habe ersehen können, dass er an der für zwei andere Gläubiger erfolgten ersten Pfändung nicht teilnehme, und nicht innert 10 Tagen seit Empfang der Pfändungsurkunde Beschwerde erhoben habe. — Eine Beschwerde gegen diesen Nicht-eintretensentscheid wies die kant. Aufsichtsbehörde ab. Sie führt u. a. aus, das Betreibungsamt sei befugt gewesen, die verlangte Pfändung erst nach Leistung des Kosten-

vorschusses vorzunehmen. Der Anschluss hätte daher nicht schon bei Stellung des Pfändungsbegehrens von Gesetzes wegen erfolgen können, sondern erst im Zeitpunkte der wirklichen Pfändung, in welchem aber die Teilnahmefrist bereits abgelaufen gewesen sei. — Hiegegen rekuriert der Gläubiger an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Frage, ob der Anschluss an eine frühere Pfändung nach Art. 110 SchKG zwingenden Rechts und dessen Unterlassung jederzeit von Amtes wegen zu korrigieren, oder ob diese lediglich innert der Beschwerdefrist anfechtbar sei, braucht hier nicht entschieden zu werden. Wollte man sie mit der Vorinstanz im letzteren Sinne beantworten, so könnte jedenfalls die Rechtzeitigkeit der Beschwerde nicht ohne weiteres verneint werden; denn aus der Pfändungsurkunde vom 29. April war nicht deutlich ersichtlich, dass das fragliche Pfändungsobjekt bereits für andere Gläubiger gepfändet sei und zwar in einer vorgehenden Gruppe. Auch diese Frage kann indessen offen gelassen werden, weil der Rekurs zufolge Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung der Teilnahme nicht geschützt werden kann. Wenn Art. 110 SchKG das Anschlussrecht denjenigen Gläubigern gibt, die innert der Teilnahmefrist « das Pfändungsbegehren stellen », so ist damit gemeint ein korrektes, rechtsgültiges Begehren, dem das Betreibungsamt Folge geben muss. Hiezu ist das Amt aber nur bezw. erst verpflichtet, wenn der Kostenvorschuss dafür geleistet ist. Es ist nicht so, wie der Rekurrent meint, dass für den Anschluss jedes Begehren genüge, auch wenn der Vorschuss erst nachher geleistet wird. Ebenso wenig genügt es, dass der Gläubiger das Amt darauf verweist, den Vorschuss per Nachnahme zu erheben. Erst mit der Leistung des Vorschusses wird das vorher gestellte Begehren wirksam und ist die Voraussetzung der Teilnahme gegeben. Unzutreffend ist die Auffassung der

Vorinstanz (Erw. 3 i. f.), massgebend für die Teilnahme sei der « Zeitpunkt der wirklichen Pfändung ».

Im vorliegenden Falle lief die Teilnahmefrist am 9. April ab. Der Kostenvorschuss ist aber unbestrittenermassen erst mehrere Tage später geleistet worden. Innert der Teilnahmefrist lag somit kein gültiges Pfändungsbegehren vor, weshalb der Rekurrent an der Pfändung vom 10. März nicht teilnehmen kann. Falls daher in erster Instanz auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie materiell abgewiesen werden müssen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

42. Entscheid vom 15. Oktober 1935 i. S. Wyss-Berger.

Unpfändbar können unter Umständen auch Gegenstände sein, die nicht dem täglichen Gebrauche dienen, und solche, die gerade zur Zeit der Pfändung wegen der Möglichkeit der Verwendung anderer (nicht dem Schuldner gehörender) Gegenstände entbehrt werden könnten. Art. 92 (Ziff. 2) SchKG.

Sont, le cas échéant, insaisissables même les objets qui ne servent pas à l'usage quotidien et même ceux dont le débiteur pourrait se passer au moment de la saisie parce qu'à cette époque il peut utiliser d'autres objets (qui ne lui appartiennent pas). Art. 92, n° 2, LP.

Sono inoppignorabili anche gli oggetti che non servono all'uso quotidiano e anche quelli di cui il debitore potrebbe privarsi al momento del pignoramento potendo egli, in quel momento, servirsi di altri oggetti (che però non gli appartengono). Art. 92 eif. 2 LEF.

Der Melker Otto Wyss-Berger in Waltrigen, der eine Frau und zwei kleine Kinder hat und bald ein drittes erwartet, beschwert sich über die Pfändung eines auf 20 Fr. geschätzten Holzkoffers, den er als unentbehrliches Stück des Hausrates anspricht; er besitzt im übrigen ein grosses und ein kleines Bett, eine Kommode, einen Nachttisch, zwei Schränke und zwei Tische mit vier Stühlen. Der Holz-